

25.09.97

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmen-
gesetzes
- Antrag des Freistaates Thüringen -**

Punkt 12 der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Der Bundesrat möge unter der Voraussetzung, daß Ziffer 1 (Abschnitt A) der Drucksache 555/1/97 beschlossen wird, ergänzend wie folgt beschließen:

1. Vor Artikel 1 wird die Überschrift des Gesetzes wie folgt gefaßt:

"Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften"
2. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

'Artikel 2

**Änderung der Verordnung über die Gewährung von
Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV)**

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
2. in § 3 Abs. 2 werden die Worte "vierzig Mehrarbeitsstunden im Kalendermonat" durch die Worte "480 Mehrarbeitsstunden im Kalenderjahr" ersetzt.'

Ausgeliefert am 25. SEP. 1997

3. Nach Artikel 2 (neu) wird folgender Artikel 3 eingefügt:

"Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf dem Artikel 2 (neu) beruhenden Teile der geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der Ermächtigung in § 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsggesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden."

4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.

Begründung

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus den vorgesehenen Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes (Artikel 1) ergeben.

Von einer Änderung des § 72 des Bundesbeamtengesetzes wurde abgesehen, da es Sache des Bundes wie auch der Länder ist, jeweils für ihren Bereich zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von der Erweiterung der Regelung im BRRG Gebrauch machen.